

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)**

vom 06. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dezember 2021)

zum Thema:

**Unbezahlte Praxiseinsätze von Pflegestudent\*innen**

und **Antwort** vom 17. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2021)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Frau Abgeordnete Aferdita Suka (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 336**

**vom 06. Dezember 2021**

**über Unbezahlte Praxiseinsätze von Pflegestudent\*innen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, der Charité – Universitätsmedizin Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Für welche Studiengänge und Ausbildungsberufe im Bereich Pflege ist aktuell eine Vergütung nicht geregelt?

Zu 1:

Die Gesetzesgrundlage zur Ausbildung bzw. zum Studium der Pflegeberufe ist das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) des Bundes. In der Gesetzesbegründung hat der Bundesgesetzgeber ausgeführt, dass die hochschulische Ausbildung „entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die für hochschulische Ausbildungen gelten, finanziert [wird] mit der Möglichkeit für die Studierenden, BAföG zu beziehen“ (zu Abschnitt 3 PflBRefG). „Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Im Übrigen greifen die für Studiengänge üblichen BAföG-Regelungen“ (zu § 38 PflBRefG).

Die Vergütung innerhalb eines Studiums, wie sie im Rahmen der akademischen Hebammenausbildung vom Bundesgesetzgeber eingeführt wurde, ist im deutschen Hochschulsystem grundsätzlich wesensfremd. Ausnahmen bilden in der Regel duale Studiengänge, in denen eine Vergütung zwischen der Arbeitgeberseite bzw. der Praxiseinsatzstelle und den Studierenden vereinbart wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Studierenden in der akademischen Pflegeausbildung als schwierig einzuschätzen sind. Diese Rahmenbedingungen ergeben sich aus detaillierten bundesgesetzliche Regelungen und Vorgaben. Die Erwägungen des Bundesgesetzgebers, insbesondere mit Blick auf die Differenzierung unter den genannten Ausbildungsgängen, sind dem Senat nicht bekannt.

2. Wie viele Azubis / Student\*innen sind davon betroffen?

Zu 2.:

Gemäß § 19 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) hat der Träger der praktischen Ausbildung der oder dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden ist gesetzlich dagegen nicht geregelt. Im Land Berlin sind derzeit 211 Studierende (Stichtag: 01.12.2021) in den Pflegestudiengängen eingeschrieben.

3. Wie viele Praxiseinsätze werden von Student\*innen im Bereich Pflege im Rahmen ihres Studiums unbezahlt geleistet (bitte in Stunden pro Jahr angeben)?

Zu 3.:

Im Land Berlin sind im siebensemestrigen Pflegestudium mindestens 2.070 Gesamtstunden in praktischen Einrichtungen nach § 7 PflBG abzuleisten. Die Hochschulen sehen eine geringfügig höhere Gesamtstundenanzahl für diese Praxiseinsätze vor. Im Durchschnitt ergibt dies eine Stundenanzahl von ca. 319 Stunden pro Semester in den entsprechenden Praxiseinsätzen. Auf Grund der allgemeinen Struktur des Studiums in Semestern bzw. akademischen Jahren ist eine Angabe pro Kalenderjahr nicht möglich.

4. Weshalb wurde diese Regelungslücke bisher nicht geschlossen?

Zu 4.:

Dem Senat liegen hierzu keine Angaben des Bundesgesetzgebers vor. Offenbar plant der Bundesgesetzgeber jedoch, sich der Problematik anzunehmen (siehe auch Antwort zu Frage 7).

5. Welche Möglichkeiten hat das Land, diese Regelungslücke zu schließen? Welche Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden?

Zu 5.:

Da es sich um bundesgesetzliche Regelungen handelt, hat das Land keine Möglichkeiten, diese Regelungslücke zu schließen.

6. Wie, mit welchen konkreten Maßnahmen stärkt der Senat die akademische Ausbildung im Bereich der Pflege?

Zu 6.:

Die entscheidenden Anpassungen sind durch bundesgesetzliche Regelungen vorzunehmen. Der Senat thematisiert dies mit Nachdruck in den verschiedenen Gremien und Abstimmungsrunden zwischen Bund und Ländern und arbeitet auf eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen hin. Unabhängig davon organisieren die Hochschulen die dringend benötigten, und ebenfalls nicht refinanzierten, praktischen Ausbildungsplätze mit hohem Engagement. Neben der Fortführung und Intensivierung dieser Maßnahmen wird der Senat darüber hinaus gemeinsam mit den Hochschulen prüfen, inwieweit, unter Einhaltung der detaillierten bundesgesetzlichen Vorgaben, eine Entlastung der Studierenden durch Anpassungen in der Studienstruktur ermöglicht werden kann. Ebenso unterstützt der Senat die Hochschulen bei der Gewinnung von Kooperationspartnern.

7. Ist eine Länderübergreifende Initiative zur Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) geplant? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?

Zu 7.:

Der Senat wird sich auch weiterhin für eine umfassende Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen der akademischen Pflegeausbildung einsetzen. Die die neue Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag folgende Vereinbarung getroffen: „Die akademische Pflegeausbildung stärken wir gemeinsam mit den Ländern. Dort, wo Pflegefachkräfte in Ausbildung oder Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten, schließen wir Regelungslücken.“ Es ist somit davon auszugehen, dass hier von Bundesseite zeitnah entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Christian Gaebler  
Chef der Senatskanzlei